

**Argumentationshilfe
bei Berücksichtigung des kostenlosen Mittagessens
im **Arbeitsbereich** der WfbM
(Musterwiderspruch)**

I) Vorbemerkung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn der Grundsicherungsberechtigte im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig ist und dort ein kostenloses Mittagessen erhält (Urteil vom 11. Dezember 2007, Az. B 8/9b SO 21/06 R). Denn durch die vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachte unentgeltliche Mahlzeit würden Kosten für die Ernährung gespart. Der Regelsatz sei deshalb um den Betrag zu vermindern, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist.

Zum Teil bringen die Sozialämter allerdings höhere Beträge für das Mittagessen in Abzug. Viele Sozialhilfeträger legen bei der Kürzung nämlich entweder die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung oder den Betrag zugrunde, der bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als Kostenbeitrag für ein Mittagessen angesetzt wird. Im Regelsatz eines Grundsicherungsberechtigten (dieser beträgt seit 1. Januar 2014 für eine allein-stehende erwachsene Person, die einen eigenen Haushalt führt, nach der Regelbedarfsstufe 1: 391 Euro und für erwachsene Grundsicherungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben, nach der Regelbedarfsstufe 3: 313 Euro) sind aber wesentlich geringere Beträge für die Verpflegungskosten vorgesehen.

Nur wenn das Sozialamt für das Mittagessen zu hohe Beträge vom Regelsatz in Abzug bringt, ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Für diese Fälle ist der unter Ziffer III) dargestellte Musterwiderspruch gedacht.

Hinweis!

Zu beachten ist, dass das BSG in einem jüngeren Urteil entschieden hat, dass bei Grundsicherungsberechtigten, die sich im **Eingangsverfahren** oder **Berufsbildungsbereich** einer WfbM befinden, keine Kürzung der Grundsicherung erfolgen darf, wenn diese ein kostenloses Mittagessen erhalten (Urteil des BSG vom 23. März 2010, Az. B 8 SO 17/09). Bei dieser Fallkonstellation werde das Mittagessen nämlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe, sondern aus Mit-

teln der Bundesagentur für Arbeit finanziert. Das Mittagessen könne deshalb nicht bedarfsmindernd nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII (jetzt: § 27 a Absatz 4 Satz 1 SGB XII) berücksichtigt werden. Auch könne es nicht nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Einnahme in Geldeswert angesehen werden, weil davon nur Leistungen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit erfasst würden.

Grundsicherungsberechtigten, die sich im **Eingangsverfahren** oder **Berufsbildungsbereich** einer WfbM befinden, ist daher aufgrund des neuen BSG-Urteils zu empfehlen, Widerspruch gegen die Anrechnung des Mittagessens auf Leistungen der Grundsicherung einzulegen. Für diese Fälle ist die „Argumentationshilfe bei Berücksichtigung des kostenlosen Mittagessens im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich der WfbM“ des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) gedacht. Diese Argumentationshilfe kann man unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ ebenfalls kostenlos herunterladen.

II) **Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage**

Die Entscheidungen der Sozialhilfeträger unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Sozialhilfeträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

Der Sozialhilfeträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Grundsicherungsberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Für Sozialgerichtsverfahren in Angelegenheit der Grundsicherung werden keine Gerichtskosten erhoben. Lässt sich der Grundsicherungsberechtigte durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann hinsichtlich der Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragt werden.

III) Muster für einen Widerspruch

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass der Grundsicherungsberechtigte den Widerspruch selbst, also im eigenen Namen, einlegt. Ist für den Grundsicherungsberechtigten eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, so muss der Betreuer den Widerspruch im Namen des Grundsicherungsberechtigten einlegen. Widerspruchsführer ist dann zwar ebenfalls der Grundsicherungsberechtigte, er wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch den Betreuer vertreten. Dementsprechend ist der in Ich-Form gehaltene Musterwiderspruch im Falle einer Betreuung an den jeweiligen Stellen umzuformulieren (Beispiel: „Gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers vom ... lege ich hiermit *im Namen des von mir betreuten Herrn* Widerspruch ein, ...“) und vom Betreuer zu unterschreiben.

Name und Anschrift
des Grundsicherungsberechtigten

An den
Träger der Sozialhilfe
in

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom, Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers vom lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein, soweit der Regelbedarf aufgrund des mir in der WfbM kostenfrei zur Verfügung gestellten Mittagessens um einen Betrag von _____ Euro gekürzt wurde.

Begründung:

Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt:

Zwar ist die Grundsicherung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu kürzen, wenn der Grundsicherungsberechtigte in einer WfbM ein kostenloses Mittagessen erhält. Allerdings ist der Regelbedarf lediglich um den Betrag zu vermindern, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen enthalten ist (vgl. Urteil des BSG vom 11. Dezember 2007, Az. B 8/9b SO 21/06 R).

Im aktuellen Regelbedarf (Stand: Jahr 2014) sind 138,83 Euro (Regelbedarfsstufe 1) bzw. 111,14 Euro (Regelbedarfsstufe 3) für Ernährung vorgesehen (vgl. Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs – 2011 – 2012 – 2013 – 2014 auf Basis Entwurf Regel-Bedarfs-Ermittlungs-Gesetz (RBEG) in BT-Drs. 17/3404 von Rüdiger Böker). Entsprechend der Wertung der Sozialversicherungsentgeltverordnung entfallen hiervon 2/5 auf das tägliche Mittagessen. Zur Ermittlung des Tageswerts ist dieser Betrag durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Monats (30, 31, 28) zu dividieren. Der maßgebliche Betrag für das tägliche Mittagessen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Betrag für das tägliche Mittagessen in der Zeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2014			
Regelbedarf	in Monaten mit 30 Tagen	in Monaten mit 31 Tagen	in Monaten mit 28 Tagen
Stufe 1: 391 €	1,85 €	1,79 €	1,98 €
Stufe 3: 313 €	1,48 €	1,43 €	1,59 €

Bedarfsmindernd können bei mir außerdem lediglich die Mittagessen in Abzug gebracht werden, die ich tatsächlich zu mir genommen habe. Im streitigen Zeitraum habe ich lediglich an _____ Arbeitstagen ein kostenloses Mittagessen zu mir genommen.

Mein Grundsicherungsbedarf darf daher lediglich um einen Betrag von _____ Euro (= maßgeblicher täglicher Mittagessenbetrag x Anzahl der maßgeblichen Arbeitstage) gekürzt werden.

(Unterschrift des Grundsicherungsberechtigten)

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: Mai 2014

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und
öffentliche Zuschüsse finanziert.**

**Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser
Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
IBAN DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**